

gesprochen. Es hat sich darüber, was bei der Ermittlung durch Sachverständige erforderlich sei, mehrmals eine Disparität der Ansichten in der Kammer gezeigt. Während man gewöhnlich behauptet, es müßten drei Sachverständige adhibirt werden, und zwar von jedem Theile einer, von dem Richter der dritte gewählt, um einen Satz durch das Ermessen Sachverständiger in klares Licht zu setzen, so ward dagegen bei andern Gelegenheiten, namentlich von Seiten der Staatsregierung geäußert, und es fand dies auch bei mehreren Mitgliedern in der Kammer Anklang, daß dazu ein Sachverständiger auch schon ausreiche. Von welcher Meinung ist man nun ausgegangen, sowohl bei der §. 49., wo die Rede ist von Erstattung von Früchten etc., als bei der §. 66., wo ebenfalls des Gutachtens sachverständiger Personen gedacht wird? Sollen im Exekutionsverfahren stets drei Sachverständige erforderlich sein, oder soll ein Sachverständiger genügen? und soll die Wahl lediglich dem Richter zustehen?

Königl. Commissair D. Einert: Um auf die letzte Frage zuerst zu kommen, so liegt im Geiste des ganzen Gesetzes, daß dem Richter eine größere Thätigkeit und der richterlichen Amtirung ein weiterer Spielraum eröffnet werden soll, als es bisher der Fall war. In dieser Beziehung, und wenn es auf das Gutachten von Sachverständigen ankommt, genügt es, wenn der Richter Jemanden, den er für competent hält, darüber fragt und sich auf das Gutachten desselben verläßt. Es ist also nicht von Zuziehung von drei Sachverständigen die Rede, am wenigsten davon, daß die Parteien dergleichen benennen, und sich wo irgend möglich über diese Denomination noch streiten und prozessiren sollen, sondern nur davon, daß der Richter das Gutachten Sachverständiger vor sich hat, um darauf bauen zu können. Er kann nach Befinden einen oder auch mehrere zuziehen, um seine Meinung zu bilden. Dies zur Beantwortung der letzten Frage. Es steht aber noch eine andere Frage, nämlich die Meinung des Abgeordneten, der zuletzt gesprochen, wie es im Wege der rechtlichen Entscheidung für unvereinbarlich zu halten sei, daß Derjenige, welcher Etwas zu leisten verurtheilt wäre, noch die Wahl haben solle, in wiefern er dem Erkenntniß entsprechen wolle oder nicht. Die Sache steht auf dem juristischen Standpunkte allerdings so, wie der Abgeordnete meint. Denn wenn irgend Jemand verurtheilt worden, das Kleinste zu gewähren, so ist es juristisch nicht anders anzunehmen, als daß dem Erkenntniß buchstäblich nachgegangen werde, und daß Derjenige, welcher eine Forderung zu machen hatte, die ihm durch Urtheil und Recht zugesprochen worden, darauf bestehen könne, davon nicht abzugehen, wenn auch durch die Renitenz des Gegners dessen Vermögenszustand gefährdet wird. Juristisch kann man daher nichts Anderes wünschen, als daß dem nachgegangen werde, so wie es in der Paragraphe gestellt ist. Derjenige, welcher berechtigt ist, soll die Wahl haben, was geschehen soll, Derjenige aber, welcher nicht folgt und renitirt, ist nicht zu bedauern, denn er trägt seine Schuld, er verdient kein Mitleid, selbst dann nicht, wenn er als Opfer seiner Renitenz

fällt. In dieser Hinsicht möchte ich also glauben, daß es bei der Paragraphe zu lassen wäre.

Referent D. Schröder: Auf das, was der Abg. Roux und der Königl. Commissair bemerkte, habe ich nur zu erwähnen, daß ja schon in der §. 42. eine diesfallige Ausnahme gemacht worden ist; dort heißt es: es soll dem Gläubiger zu seinem Rechte verholfen werden, jedoch wäre das Bedürfniß des Schuldners zu berücksichtigen, und es solle hierbei die möglichste Schonung stattfinden. Wenn also hier schon die Schonung des Beklagten berücksichtigt wird, so glaubte die Deputation, daß es hier wohl auch ausführbar sei, jene Motive geltend zu machen, zumal dadurch dem obsiegenden Theile kein Recht entzogen wird, und es kann daher auch diese Schonung dem Verurtheilten gewährt werden.

Abg. Roux: Der Referent bemerkte, um mich zu widerlegen, daß ich ja bei §. 42. mein fiat gegeben habe, und daß dort auch von der möglichsten Schonung des Beklagten die Rede sei. Allein nicht meine Abstimmung bei §. 42., und daß ich da nicht determinirt und unbedingt einen Abänderungsantrag gestellt habe, kann mir eingehalten werden. Vielmehr würde, wenn mich der Referent an §. 43. erinnert hätte, um mich einer Inconsequenz zu zeihen, derselbe scheinbar eher Recht gehabt haben, denn §. 43. spricht wenigstens im Satze a. davon, daß der Billigkeit ein Vorrang vor dem strengen Rechte eingeräumt und daß namentlich die Vollstreckung nicht ausgeübt werden solle an unentbehrlichen Kleidungsstücken. Ich habe aber dagegen Nichts eingewendet, weil dies bis jetzt so gewesen und weil ich nicht dafür bin, bei diesem Gesetz, in Rücksicht, daß wir einer neuen Prozeßordnung entgegen sehen, einen so gewaltigen Sprung zu machen, und weil ich nicht der Meinung bin, daß man auch bei der Rechtspflege die Billigkeit so ganz aus den Augen setzen müsse. Hier aber soll nach dem Vorschlage der Deputation etwas Neues eingeführt werden, indem bis jetzt der Satz unbestritten feststand, daß, wer eine Leistung zu fordern hat, sie auch fordern dürfe und Niemand ihm die Geltendmachung dieses Rechtes absprechen könne.

Abg. Eisenstück: Das größte Recht ist zuweilen das größte Unrecht. So ist es auch hier; ich kann nicht bergen, daß das Gesetz und die Paragraphe, so wie sie vorliegt, kann zu den höchsten Grausamkeiten und Barbareien führen. Auch kann ich dem nicht beipflichten, als ob schon jetzt ein solches Gesetz bestände und jetzt darnach gehandelt würde. Keineswegs ist das der Fall. Es kann doch nicht die Absicht sein, Jemanden wegen Herstellung eines Weges oder eines Schlagbaums in 10, 20,000 Thlr. Geldstrafe oder 6 Monate Gefängniß zu verurtheilen. So eine grausame Idee wird man doch nicht haben wollen in dem Sächsischen Rechte, wenn ein Trostkopf dem andern troht, und hierdurch die Frau und die ganze Familie untergehen soll. Es wird daraus nicht gefolgert werden, es geschehe ihm Recht. Ich glaube, man kann in allen Dingen zu weit gehen, so auch hier. Wenn man nun durch gelindere Mittel das erlangen kann, was das Urtheil und Recht zugesprochen, so sehe ich nicht ein, warum es darauf ankommen